

1986

Ausgegeben zu Bonn am 19. September 1986

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 86	Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) neu: 7823-5; 8053-6, 2121-40-1-2, 7823-3, 2121-9, 7823-2, 7823-2-1, 7823-2-2, 7823-2-3, 7823-2-4	1505
10. 9. 86	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung Anlage 2 zu 612-7-1	1520
10. 9. 86	Erste Verordnung zur Änderung der FS-Strecken-Gebühren-Verordnung 96-1-22	1524
17. 9. 86	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Friedrich der Große) neu: 691-10-40	1525
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28 und Nr. 29	1526
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1528

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)

Vom 15. September 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

5. Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemein-
schaften im Bereich des Pflanzenschutzrechts
durchzuführen.

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
3. Schäden durch den Bisam (*Ondatra zibethicus* L.) abzuwenden,
4. Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können,

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Pflanzenschutz:

- a) der Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen,
- b) der Schutz der Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen (Vorratsschutz)

einschließlich der Verwendung und des Schutzes von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, durch die Schadorganismen bekämpft werden können;

2. integrierter Pflanzenschutz: eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird;

3. Pflanzen:
 - a) lebende Pflanzen,
 - b) Pflanzenteile, einschließlich der Früchte und Samen, die zum Anbau bestimmt sind;
4. Pflanzenerzeugnisse:
 - a) Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die nicht oder nur durch einfache Verfahren wie Trocknen oder Zerkleinern be- oder verarbeitet worden sind, ausgenommen verarbeitetes Holz,
 - b) Pflanzenteile, einschließlich der Früchte und Samen, die nicht zum Anbau bestimmt sind;
5. Pflanzenarten: Pflanzenarten und Pflanzensorten sowie deren Zusammenfassungen und Unterteilungen;
6. Naturhaushalt: seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenarten sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen;
7. Schadorganismen: Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen in allen Entwicklungsstadien, die erhebliche Schäden an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verursachen können, sowie der Bisam. Viren und ähnliche Krankheitserreger werden den Mikroorganismen, nicht durch Schadorganismen verursachte Krankheiten werden den Schadorganismen gleichgestellt;
8. Befallsgegenstände: Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können;
9. Pflanzenschutzmittel: Stoffe, die dazu bestimmt sind,
 - a) Pflanzen vor Schadorganismen oder nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
 - b) Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
 - c) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
 - d) die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),
 - e) das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen,
 - f) den in den Buchstaben a bis e aufgeführten Stoffen zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern,

ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel; als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzenwuchs freizumachen oder frei-

zuhalten, ohne daß diese Stoffe unter die Buchstaben a oder d fallen;

10. Pflanzenstärkungsmittel: Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen, ohne daß diese Stoffe schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt haben;
11. Pflanzenschutzgeräte: Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind;
12. Kultursubstrate: Erden und andere Substrate in fester oder flüssiger Form, die Pflanzen als Wurzelraum dienen;
13. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

(2) Der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr steht jedes sonstige Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

Zweiter Abschnitt

Pflanzenschutz

§ 3

Pflanzenschutzmaßnahmen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. anzuordnen, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens bestimmter Schadorganismen, den Anbau oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten, sonstige für das Auftreten oder Bekämpfen von Schadorganismen erhebliche Tatsachen oder die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes der zuständigen Behörde anzuzeigen;
2. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, Befallsgegenstände, Grundstücke, Gebäude oder Räume auf das Auftreten von Schadorganismen zu überwachen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen;
3. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, bestimmte Schadorganismen zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen, sowie bestimmte Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
4. zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete sowie zu ihrer Benutzung oder zur Ausübung der Fischerei Berechtigte zu verpflichten, Ufer- und Gewässergrundstücke auf das Auftreten des Bisams zu überwachen, sowie zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete zu verpflichten;

- ten, den Bisam zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen;
5. anzuordnen, daß die zuständigen Behörden Pflanzen und Grundstücke auf das Auftreten bestimmter Schadorganismen überwachen und bestimmte Schadorganismen bekämpfen;
 6. das Vernichten, Entseuchen oder Entwesen von Befallsgegenständen und das Entseuchen oder Entwesen des Bodens, von Kultursubstraten oder von Gebäuden oder Räumen anzuordnen sowie bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
 7. die Verwendung bestimmter Kultursubstrate für die Anzucht oder den Anbau bestimmter Pflanzen vorzuschreiben oder zu verbieten;
 8. die Nutzung befallener, befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke zu beschränken sowie Vorschriften über die Sperre solcher Grundstücke zu erlassen;
 9. die Verwendung nicht geeigneten Saat- oder Pflanzguts oder nicht geeigneter zur Veredlung bestimmter Pflanzenteile zu verbieten oder zu beschränken;
 10. den Anbau bestimmter Pflanzenarten zu verbieten oder zu beschränken;
 11. das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen, die zum Anpflanzen, zur Vermehrung oder zur Veredlung bestimmt sind (Anbaumaterial),
 - a) bei Befall oder Verdacht des Befalls mit bestimmten Schadorganismen zu verbieten oder zu beschränken,
 - b) von dem Ergebnis einer Untersuchung auf Befall mit bestimmten Schadorganismen oder auf Resistenz gegen bestimmte Schadorganismen oder von einer Genehmigung abhängig zu machen;
 12. anzuordnen, daß befallene, befallsverdächtige oder befallsgefährdete Grundstücke von bestimmten Pflanzen freizumachen oder freizuhalten sind;
 13. das Befördern und das Inverkehrbringen bestimmter Schadorganismen und Befallsgegenstände zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;
 14. das Züchten und das Halten bestimmter Schadorganismen sowie das Arbeiten mit ihnen zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;
 15. anzuordnen, daß Grundstücke, Gebäude, Räume oder Behältnisse, die dem Lagern von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienen, zu entseuchen, zu entwesen oder zu reinigen sind, und bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
 16. Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen vor ihrer Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel oder im Hinblick auf ihren Nutzen für die Bekämpfung von Schadorganismen zu erlassen;
 17. Vorschriften über die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen zu erlassen.
- (2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3, 6, 15, 16 und 17 bedürfen des Einvernehmens mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, soweit sie sich auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder anderer Stoffe beziehen.
- (3) Die Landesregierungen werden ermächtigt,
1. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht,
 2. durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,
 - a) in Gebieten, die für den Anbau bestimmter Pflanzenarten besonders geeignet sind, den Anbau bestimmter Pflanzenarten zu verbieten oder die Verwendung bestimmten Saat- oder Pflanzguts sowie bestimmte Anbaumethoden vorzuschreiben,
 - b) vorzuschreiben, daß Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nur in bestimmter Art und Weise gelagert werden dürfen.
- Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen und dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

§ 4

Pflanzenbeschau

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen
 - a) zu verbieten oder zu beschränken,
 - b) von einer Genehmigung oder Anzeige, vom Nachweis einer durchgeführten Entseuchung oder Entwesung oder von der Vorlage eines amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses abhängig zu machen;
2. Vorschriften über die amtliche Beobachtung der Befallsgegenstände oder die Vernichtung der Schadorganismen oder Befallsgegenstände zu erlassen.

§ 5

Eilfälle

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit anderen Bundesministern erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die zuständigen Behörden können bei Gefahr im Verzuge Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 anordnen, soweit ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

Dritter Abschnitt

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 6

Allgemeines

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Enthält die Gebrauchsanleitung Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) nach § 15 Abs. 3 Satz 2, so darf das Pflanzenschutzmittel nur entsprechend diesen Anwendungsbestimmungen angewandt werden. Die zuständige Behörde kann Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen erforderlich sind.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

§ 7

Anwendungsverbote

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern

für Wirtschaft und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie im Falle der Nummer 1 auch mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anwendung

- a) bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen,
- b) von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren,

2. den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind,

3. das Abgeben von Pflanzenschutzmitteln, die unter eine Regelung nach Nummer 1 Buchstabe a fallen, an den Anwender,

4. die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, in oder auf denen Pflanzenschutzmittel vorhanden sind, die unter eine Regelung nach Nummer 1 Buchstabe a fallen,

zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen; dabei kann vorgesehen werden, daß die Genehmigung von der Biologischen Bundesanstalt zu erteilen und die Anzeige ihr gegenüber zu erstatten ist.

(2) Soweit durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschränkt wird, können insbesondere Zweck, Art, Zeit, Ort und Verfahren der Anwendung des Pflanzenschutzmittels vorgeschrieben oder verboten sowie die aufzuwendende Menge und nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten vorgeschrieben werden.

(3) Das bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorgesehene Anwendungsgebiet darf durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, daß zuvor die Zulassung unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Wird die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung unanfechtbar aufgehoben, so ist die Rechtsverordnung insoweit nicht mehr anzuwenden.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit anderen Bundesministern erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.

§ 8

Weitergehende Länderregelungen

Befugnisse der Länder,

1. Vorschriften zu erlassen, die über § 6 Abs. 2 hinausgehen, oder

2. a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren oder
 - b) den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind,
- zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen, bleiben unberührt.

§ 9

Anzeige

Wer Pflanzenschutzmittel für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe – anwenden will, hat dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 10

Persönliche Anforderungen

(1) Wer

1. Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft anwendet,
2. eine nach § 9 anzeigepflichtige Tätigkeit ausübt oder
3. Personen anleitet oder beaufsichtigt, die eine Tätigkeit nach Nummer 1 oder 2 im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ausüben,

muß die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben und dadurch die Gewähr dafür bieten, daß durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine vermeidbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine sonstigen vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, auftreten.

(2) Die zuständige Behörde kann die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß derjenige, der diese Tätigkeiten ausübt, die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

(3) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über Art und Umfang der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über das Verfahren für deren Nachweis zu erlassen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Satz 2 zu erlassen, soweit die Bundesregierung von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht. Sie können durch Rechtsverordnung ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

Vierter Abschnitt

Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln

§ 11

Zulassungsbedürftigkeit

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt zugelassen sind. Dies gilt nicht

1. für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind oder sich im Falle der Einfuhr in einem Freihafen oder als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung befinden,
2. für Wachstumsregler, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind,
3. für Mittel, die zur Bekämpfung pflanzlicher Mikroorganismen
 - a) innerhalb geschlossener Räume oder Rohrsysteme in Betrieben und Anlagen, die einer gewerbe-, bergbau-, atom- oder gesundheitsrechtlichen Aufsicht unterliegen, oder
 - b) in Anlagen des sanitären Bereichs bestimmt sind.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen

1. für Forschungs-, Untersuchungs- oder Versuchszwecke,
2. bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen und
3. zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, außer Lebensmitteln und Futtermitteln.

(3) Saatgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn die Pflanzenschutzmittel zugelassen sind oder in ihrer Zusammensetzung und Wirkung einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel entsprechen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 12

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung kann beantragen

1. der Hersteller,
2. der Vertriebsunternehmer, wenn er das Pflanzenschutzmittel erstmalig in den Verkehr bringen will, oder
3. der Einführer.

(2) Wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann die Zulassung nur beantragen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestellt hat. Dieser ist im Zulassungsverfahren zur Vertretung befugt.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
3. Angaben über die Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,
4. Angaben über die Anwendungsgebiete,
5. Angaben über die Gefahren, die für die Gesundheit von Mensch und Tier, und über sonstige Gefahren, die insbesondere für den Naturhaushalt auftreten können,
6. Angaben über Verfahren zur sachgerechten Beseitigung oder Neutralisierung,
7. den Entwurf der Gebrauchsanleitung,
8. die für die Behältnisse und äußeren Umhüllungen oder für Packungsbeilagen vorgesehene Kennzeichnung,
9. Angaben über die Art der Verpackung und
10. Angaben über ein geeignetes, mit allgemein gebräuchlichen Geräten und vertretbarem Aufwand durchführbares Analyseverfahren, mit dem Rückstände des Pflanzenschutzmittels einschließlich gesundheitlich erheblicher Abbau- und Reaktionsprodukte zuverlässig bestimmt werden können.

Dem Antrag sind die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Proben beizufügen.

§ 13

Verwendung von Unterlagen eines Vorantragstellers

(1) Unterlagen nach § 12 Abs. 3 Satz 2, die Tierversuche voraussetzen, sind nicht erforderlich, soweit der Biologischen Bundesanstalt ausreichende Erkenntnisse vorliegen. Stammen diese Erkenntnisse aus Unterlagen eines anderen Antragstellers (Vorantragsteller), so teilt die Biologische Bundesanstalt diesem und dem Antragsteller mit, welche Unterlagen eines Vorantragstellers sie zugunsten des Antragstellers zu verwerten beabsichtigt, sowie jeweils Name und Anschrift des anderen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers länger als zehn Jahre zurückliegt. Unterlagen nach § 12 Abs. 3 Satz 2, die keine Tierversuche voraussetzen, sind nicht erforderlich, soweit der Biologischen Bundesanstalt ausreichende Erkenntnisse vorliegen und wenn, sofern die Erkenntnisse aus Unterlagen eines Vorantragstellers stammen, dieser der Verwertung schriftlich zugestimmt hat oder die Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers länger als zehn Jahre zurückliegt.

(2) Der Vorantragsteller kann der Verwertung seiner Unterlagen im Falle des Absatzes 1 Satz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist das Zulassungsverfahren für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Stellung des Zulassungsantrags, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers, auszusetzen. Würde der

Antragsteller für die Beibringung eigener Unterlagen einen kürzeren Zeitraum benötigen, so ist das Zulassungsverfahren nur für diesen Zeitraum auszusetzen. Vor Aussetzung des Zulassungsverfahrens sind der Antragsteller und der Vorantragsteller zu hören.

(3) Wird das Pflanzenschutzmittel im Falle des Absatzes 2 vor Ablauf von zehn Jahren nach der Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers unter Verwertung seiner Unterlagen zugelassen, so hat er gegen den Antragsteller Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 50 vom Hundert der vom Antragsteller durch die Verwertung ersparten Aufwendungen. Der Vorantragsteller kann dem Antragsteller das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels untersagen, solange dieser nicht die Vergütung gezahlt oder für sie in angemessener Höhe Sicherheit geleistet hat.

§ 14

Nachforderungen

(1) Sollen Unterlagen verwertet werden, die die Biologische Bundesanstalt nach § 15 Abs. 5 vom Vorantragsteller nachgefordert hat, so beginnen die Zehnjahresfristen nach § 13 mit dem von der Biologischen Bundesanstalt für die Vorlage der Unterlagen festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Müssen zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel von mehreren Zulassungsinhabern inhaltlich gleiche Unterlagen nach § 15 Abs. 5 nachgefordert werden, so teilt die Biologische Bundesanstalt jedem Zulassungsinhaber mit, welche Unterlagen für die weitere Beurteilung erforderlich sind, sowie Name und Anschrift der übrigen beteiligten Zulassungsinhaber. Die Biologische Bundesanstalt gibt den beteiligten Zulassungsinhabern Gelegenheit, sich innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu einigen, wer die Unterlagen vorlegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Biologische Bundesanstalt und unterrichtet hiervon unverzüglich alle Beteiligten. Diese sind, sofern sie nicht den Widerruf der Zulassung ihres Pflanzenschutzmittels beantragen, verpflichtet, sich jeweils mit einem der Zahl der beteiligten Zulassungsinhaber entsprechenden Bruchteil an den Aufwendungen für die Erstellung der Unterlagen zu beteiligen; sie haften als Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn inhaltlich gleiche Unterlagen von mehreren Antragstellern in laufenden Zulassungsverfahren gefordert werden.

§ 15

Zulassung

(1) Die Biologische Bundesanstalt erteilt dem Antragsteller die Zulassung, wenn der Antrag den Anforderungen des § 12 entspricht und die Prüfung des Pflanzenschutzmittels ergibt, daß

1. das Pflanzenschutzmittel nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik hinreichend wirksam ist,
2. die Erfordernisse des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier beim Verkehr mit gefährlichen Stoffen nicht entgegenstehen und

3. das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung

a) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser hat und

b) keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

(2) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen

1. nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 hinsichtlich der Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt,

2. nach Absatz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Wassers und der Luft sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

(3) Die Biologische Bundesanstalt hat die Zulassung

1. mit den zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und den zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, erforderlichen Auflagen, insbesondere

a) über die Fassung der Gebrauchsanleitung mit Angaben über

aa) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,

bb) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie sonstige schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt,

cc) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,

dd) die sachgerechte Beseitigung oder Neutralisierung und

b) bei Packungen, die für den Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen sind, über gebrauchsfertige Mischungen, Konzentrate oder Anwendungsformen (Formulierungen) oder über Einrichtungen, die eine genaue Dosierung ermöglichen, sowie

2. mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach Nummer 1

zu verbinden. Dabei kann die Biologische Bundesanstalt, soweit es für die aufgeführten Schutzzwecke erforderlich ist, Anwendungsbestimmungen festsetzen, die in die Gebrauchsanleitung unter der Überschrift: „Von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft festgesetzte Anwendungsbestimmungen“ deutlich getrennt von den übrigen Angaben und sonstigen Aufschriften aufzunehmen und mit einem Hinweis auf die Androhung von Geldbuße bei Verstößen zu versehen sind.

(4) Der Antragsteller hat der Biologischen Bundesanstalt Änderungen gegenüber den Angaben und Unterlagen nach § 12 Abs. 3 unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Biologische Bundesanstalt kann vom Zulassungsinhaber zum Nachweis der Zulassungsvorausset-

zungen Angaben, Unterlagen und Proben nachfordern, soweit neue Erkenntnisse eine Überprüfung der Zulassung erfordern.

§ 16

Ende der Zulassung

(1) Die Zulassung endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt worden ist; sie kann erneut erteilt werden. Im Einzelfall kann die Biologische Bundesanstalt eine kürzere Zulassungsdauer festsetzen.

(2) Die Zulassung kann außer in den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn der Inhaber der Zulassung es beantragt.

§ 17

Einzelheiten des Verfahrens

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Art und Umfang der Unterlagen und Proben nach § 12 Abs. 3 Satz 2, zu regeln.

(2) Die Biologische Bundesanstalt macht die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und das Ende der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 18

Zulassungen außerhalb des Geltungsbereichs

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erteilte Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln der Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt gleichstehen, wenn gewährleistet ist, daß die Pflanzenschutzmittel den Anforderungen des § 15 Abs. 1 entsprechen; er kann hierbei die Verwendung bestimmter Angaben auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen oder auf Packungsbeilagen vorschreiben.

§ 19

Meldepflicht

(1) Jährlich bis zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 1988, haben der Biologischen Bundesanstalt für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden:

1. der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln,
2. der Vertriebsunternehmer, wenn er Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr gebracht hat, oder
3. bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln derjenige, der die Ware in den freien Verkehr überführt oder überführen läßt,

Art und Menge der Wirkstoffe der von ihm an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegebenen und der von ihm ausgeführten Pflanzenschutzmittel.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. näheres über Inhalt und Form der Meldungen zu regeln,
2. die Meldepflicht von der Überschreitung einer bestimmten Menge abhängig zu machen, soweit dadurch die in § 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden.

§ 20

Kennzeichnung

(1) Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 des Chemikaliengesetzes über die Kennzeichnung sind auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die keine Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 1 oder 2 des Chemikaliengesetzes sind, sowie auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsunternehmer entsprechend anzuwenden.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar angegeben sind:

1. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
2. die Zulassungsnummer,
3. der Name und die Anschrift des in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Herstellers oder Vertriebsunternehmers und des Einführers,
4. die Wirkstoffe nach Art und Menge,
5. das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit begrenzter Haltbarkeit,
6. die Gebrauchsanleitung entsprechend den Auflagen nach § 15 Abs. 3,
7. nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erlassene Verbote oder Beschränkungen.

§ 15 des Chemikaliengesetzes gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind oder sich im Falle der Einfuhr in einem Freihafen oder als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung befinden. Absatz 2 Nr. 2 und 6 gilt nicht für Wachstumsregler nach § 11 Abs. 1 Nr. 2, die entsprechend ihrem Anwendungszweck kenntlich gemacht sind.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen für das Anbringen der Angaben nach Absatz 2 Nr. 5 bis 7 auf den Behältnissen oder Pak-

kungen zur Erleichterung der Lesbarkeit zuzulassen, soweit dadurch die in § 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden,

2. die Kennzeichnung nach Absatz 2 auch für das Inverkehrbringen von Kultursubstraten, die Pflanzenschutzmittel enthalten, vorzuschreiben, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 21

Verbotene Angaben

Beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und in der Werbung für Pflanzenschutzmittel dürfen keine Angaben verwendet werden, die darauf hindeuten, daß diese Mittel auch für andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewandt werden können, als sich aus der Gebrauchsanleitung ergibt. Dies gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

§ 22

Abgabe im Einzelhandel

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen im Einzelhandel nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Wachstumsregler, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind.

(2) Die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende oder derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, nicht die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundenen Gefahren erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

(3) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 23

Ausfuhr

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur ausgeführt werden, wenn

1. auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar die Angaben nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 gemacht sind und
2. den Behältnissen und abgabefertigen Packungen eine Gebrauchsanleitung mit Angaben über
 - a) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,
 - b) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt,
 - c) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,

- d) die sachgerechte Beseitigung oder Neutralisierung

beigefügt ist.

Im übrigen sollen bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, berücksichtigt werden.

(2) Für die Ausfuhr bestimmte Pflanzenschutzmittel, die

1. nicht zugelassen sind,
2. nicht nach § 20 Abs. 2 Nr. 2, 6 und 7 gekennzeichnet sind oder
3. mit Angaben nach § 21 versehen sind,

sind von den für die Anwendung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmten Pflanzenschutzmitteln getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen. Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Kultursubstrate, für die die Kennzeichnung in einer Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 4 Nr. 2 vorgeschrieben worden ist.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies zur Abwehr erheblicher, auf andere Weise nicht zu behebender Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder sonstiger Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften zu verbieten.

Fünfter Abschnitt Pflanzenschutzgeräte

§ 24

Inverkehrbringen

Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie so beschaffen sind, daß ihre bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind.

§ 25

Erklärung

(1) Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten außer Kleingeräten hat der Hersteller, der Vertriebsunternehmer, wenn er das Pflanzenschutzgerät erstmalig in den Verkehr bringen will, oder der Einführer der Biologischen Bundesanstalt zu erklä-

ren, daß der Gerätetyp den Anforderungen nach § 24 entspricht.

(2) Die Erklärung muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Herstellers, Vertriebsunternehmers oder Einführers,
2. die Bezeichnung des Gerätetyps und den Verwendungsbereich.

(3) Der Erklärung müssen beigefügt sein:

1. die Gebrauchsanleitung,
2. die Beschreibung des Gerätetyps und
3. die sonstigen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen.

(4) Bei Änderungen des Gerätetyps, die das Ausbringen der Pflanzenschutzmittel beeinflussen, müssen die Unterlagen nach Absatz 3 neu eingereicht oder ergänzt werden.

(5) Die Biologische Bundesanstalt kann auf die Erklärung verzichten, wenn die Pflanzenschutzgeräte für Forschungs-, Untersuchungs-, Versuchs- oder Ausstellungszwecke bestimmt sind,

§ 26

Pflanzenschutzgeräteliste

(1) Die Biologische Bundesanstalt führt eine Liste der Gerätetypen, für die eine Erklärung nach § 25 abgegeben worden ist (Pflanzenschutzgeräteliste).

(2) Die Biologische Bundesanstalt macht die Eintragung in die Pflanzenschutzgeräteliste und die Löschung der Eintragung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 27

Prüfung

(1) Die Biologische Bundesanstalt kann Pflanzenschutzgeräte daraufhin prüfen, ob sie den Anforderungen nach § 24 entsprechen. Sie hat mit Vorrang die Pflanzenschutzgeräte zu prüfen, für die die Erklärung oder die ihr beigefügten Unterlagen zu Bedenken Anlaß geben, ob die Pflanzenschutzgeräte den Anforderungen nach § 24 entsprechen.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann im Einzelfall anordnen, daß der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer ihr ein Pflanzenschutzgerät zur Prüfung übersendet.

§ 28

Ergebnis der Prüfung

Ergibt die Prüfung, daß ein Pflanzenschutzgerät nicht den Anforderungen entspricht, so löscht die Biologische Bundesanstalt die Eintragung in der Pflanzenschutzgeräteliste. Bei leichteren Mängeln kann die Biologische Bundesanstalt zunächst von der Löschung absehen und dem Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen. Bis zum Ablauf der Frist dürfen Pflanzenschutzgeräte dieses Gerätetyps abweichend von § 24 mit diesen Mängeln weiterhin in den Verkehr gebracht werden.

§ 29

Gebrauchsanleitung

Die Gebrauchsanleitung ist beim Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätes mitzuliefern. Auf ihr sind zusätzlich anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Herstellers, Vertriebsunternehmers oder Einführers,
2. die Bezeichnung des Gerätetyps und der Verwendungsbereich.

§ 30

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zur Erfüllung des in § 1 Nr. 4 genannten Zwecks erforderlich ist,
 - a) die Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte nach § 24 näher festzusetzen,
 - b) die Verwendung von Pflanzenschutzgeräten zu verbieten, die den in einer Rechtsverordnung nach Buchstabe a festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen,
 - c) Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen,
2. den Begriff der Kleingeräte nach § 25 Abs. 1 abzugrenzen,
3. das Verfahren der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten, insbesondere Art und Umfang der Unterlagen nach § 25 Abs. 3, zu regeln.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Nr. 4 genannten Zwecks erforderlich ist, Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen und das Verfahren hierfür zu regeln, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Dabei können sie auch bestimmen, daß die Prüfung durch amtlich anerkannte Kontrollwerkstätten vorgenommen wird, sowie die Anforderung an die Anerkennung, den Verlust der Anerkennung und das Verfahren zur Anerkennung regeln. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen und dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

Sechster Abschnitt

Pflanzenstärkungsmittel

§ 31

(1) Pflanzenstärkungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller, Vertriebsunter-

nehmer oder Einführer sie bei der Biologischen Bundesanstalt angemeldet hat. Bei der Anmeldung sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Anmelders,
2. die Bezeichnung des Pflanzenstärkungsmittels,
3. Angaben über die Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,
4. die Gebrauchsanleitung und
5. die für die Behältnisse und äußeren Umhüllungen oder für Packungsbeilagen vorgesehene Kennzeichnung.

(2) Auf Verlangen der Biologischen Bundesanstalt hat der Anmelder die für eine Prüfung des Pflanzenstärkungsmittels erforderlichen Unterlagen und Proben einzureichen.

(3) Für die Abgabe von Pflanzenstärkungsmitteln im Einzelhandel gilt § 22 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Siebenter Abschnitt

Entschädigung

§ 32

(1) Soweit auf Grund dieses Gesetzes Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die weder befallen noch befallsverdächtig sind, oder sonstige Gegenstände, die weder Träger von Schadorganismen sind noch im Verdacht stehen, Träger von Schadorganismen zu sein, vernichtet werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen.

(2) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach Absatz 1 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der vom Eingriff Betroffene oder sein Rechtsvorgänger zu der Maßnahme durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder Anordnung Anlaß gegeben hat.

(4) Für Streitigkeiten über die Entschädigungsansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Achter Abschnitt

Behörden

§ 33

Biologische Bundesanstalt

(1) Die Biologische Bundesanstalt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des

Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Biologische Bundesanstalt hat, zusätzlich zu den Aufgaben, die ihr durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen nach den §§ 7, 17, 19 und 30 Abs. 1 oder durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind oder werden, folgende Aufgaben:

1. die Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes,
2. Forschung im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes, einschließlich bibliothekarischer und dokumentarischer Erfassung, Auswertung und Bereitstellung von Informationen,
3. Mitwirkung bei der Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel,
4. Mitwirkung bei der Überwachung der Pflanzenschutzgeräte der in die Pflanzenschutzgeräteliste eingetragenen Gerätetypen,
5. die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten,
6. die Prüfung und die Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes,
7. die Prüfung von Pflanzen auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen,
8. die Untersuchung von Bienen auf Schäden durch zugelassene Pflanzenschutzmittel,
9. Mitwirkung bei der Bewertung von Stoffen nach dem Chemikaliengesetz.

(3) Die Biologische Bundesanstalt kann prüfen:

1. Pflanzenschutzmittel, die nicht der Zulassung bedürfen,
2. Pflanzenstärkungsmittel und andere Stoffe, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt, aber keine Pflanzenschutzmittel sind,
3. Geräte und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, aber keine Pflanzenschutzgeräte sind.

(4) Die Biologische Bundesanstalt veröffentlicht eine beschreibende Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel und der in die Pflanzenschutzgeräteliste eingetragenen Pflanzenschutzgeräte (Beschreibende Pflanzenschutzliste) mit Angaben über die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die Verwendung der Pflanzenschutzgeräte wichtigen Merkmale und Eigenschaften sowie über die Eignung der Pflanzenschutzmittel für bestimmte Anwendungsgebiete, Boden- und Klimaverhältnisse und der Pflanzenschutzgeräte für bestimmte Verwendungsbereiche. In der Beschreibenden Pflanzenschutzliste können Prüfungsergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes verwertet werden.

(5) Bei der Biologischen Bundesanstalt wird ein Sachverständigenausschuß gebildet, dessen Mitglieder vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen werden. Der Sachverständigenausschuß ist zu hören

1. vor der Entscheidung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach § 15,
2. vor der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zulassung außer bei Gefahr im Verzuge.

(6) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Sachverständigenausschuß zu erlassen.

§ 34

Durchführung in den Ländern

(1) In den Ländern obliegt die Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Als Pflanzenschutzdienst haben die zuständigen Behörden insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen,
2. die Überwachung des Versandes, der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen,
3. die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes einschließlich der Durchführung des Warndienstes,
4. die Berichterstattung über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen,
5. die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten und Verfahren des Pflanzenschutzes,
6. die Durchführung der für die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 erforderlichen Untersuchungen und Versuche.

§ 35

Mitwirkung von Zollstellen

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können Sendungen von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie mitgeführte Gegenstände dieser Art einschließlich deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zur Überwachung anhalten und im Falle von Auflagen zur Begasung von Befallsgegenständen diese unter zollamtlicher Überwachung an die nächste Begasungsstelle weiterleiten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens der Überwachung zu regeln. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten

sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 36

Einlaßstellen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Sendungen von Schadorganismen sowie Befallsgegenstände zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 4 geregelt ist.

§ 37

Kosten

(1) Die Biologische Bundesanstalt erhebt für ihre Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Der Nutzen der Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte und Verfahren des Pflanzenschutzes für die Allgemeinheit ist angemessen zu berücksichtigen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

Neunter Abschnitt

Auskunftspflicht; Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 38

Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen und nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen sowie Untersuchungen auf Schadorganismen vornehmen und Pflanzenschutzgeräte prüfen,
2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen und
3. geschäftliche Unterlagen einsehen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke,

Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke betreten und dort Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat diese Maßnahmen zu dulden.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 eingeschränkt.

(5) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 39

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Schadorganismen verbreitet und dadurch

1. Bestände besonders geschützter Pflanzen im Sinne des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. absichtlich fremde Pflanzenbestände von bedeutendem Wert oder
3. absichtlich Pflanzenbestände von bedeutendem Wert für Naturhaushalt oder Landschaftsbild gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 40

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung
 - a) nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 1, § 9 Satz 2, den §§ 18, 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, § 20 Abs. 4 Nr. 2, § 23 Abs. 3 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
 - b) nach § 7
 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2 oder § 22 Abs. 2 oder
 - b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder 3, nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit

§ 3 Abs. 1 oder nach § 7 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Abs. 1, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt,

3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 ein Pflanzenschutzmittel unter Verstoß gegen die festgesetzten Anwendungsbestimmungen anwendet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
5. entgegen § 9 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Saatgut oder ein Kultursubstrat in den Verkehr bringt oder einführt,
7. einer mit einer Genehmigung nach § 11 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 3 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 15 Abs. 4 eine Anzeige oder entgegen § 19 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 oder § 15 des Chemikaliengesetzes, entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 oder entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 des Chemikaliengesetzes ein Pflanzenschutzmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt,
10. der Vorschrift des § 21 Satz 1 über verbotene Angaben zuwiderhandelt,
11. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 3, ein Pflanzenschutzmittel oder ein Pflanzenstärkungsmittel durch einen Automaten oder eine andere Form der Selbstbedienung in den Verkehr bringt,
12. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel ausführt oder entgegen § 23 Abs. 2 ein für die Ausfuhr bestimmtes Pflanzenschutzmittel oder Kultursubstrat nicht getrennt hält oder nicht entsprechend kenntlich macht,
13. entgegen § 24 ein Pflanzenschutzgerät in den Verkehr bringt, das einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht entspricht,
14. entgegen § 25 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 25 Abs. 4 Unterlagen nicht einreicht oder nicht ergänzt,
15. entgegen § 29 Satz 1 die Gebrauchsanleitung nicht mitliefert,
16. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1 ein nicht angemeldetes Pflanzenstärkungsmittel in den Verkehr bringt oder
17. entgegen § 38 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, entgegen § 38 Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht duldet, eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 38 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7, 9, 10 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5, 8, 11, 12, 14 bis 17 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7, 9 oder 13 bezieht, können eingezogen werden.

Zehnter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 41

Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

1. das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz,
 2. das Bundes-Immissionsschutzgesetz,
 3. das Chemikaliengesetz und
 4. das Gerätesicherheitsgesetz
- sowie die auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen.

§ 42

Besondere Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus

Durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates nach § 3 Abs. 1 wird die Bekämpfung der Reblaus (*Daktulosphaira vitifoliae* Fitch) geregelt. Darüber hinaus können die Länder

1. über Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 hinaus weitergehende Regelungen zur Bekämpfung der Reblaus treffen,
2. die Entschädigung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus abweichend von § 32 Abs. 1 bis 3 regeln,
3. abweichend von § 34 Abs. 2 einen besonderen Rebschutzdienst einrichten und ihm Aufgaben übertragen, soweit sie den Schutz der Reben betreffen.

§ 43

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 bis 6 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die §§ 4 bis 12, 16 und 23 gelten nicht für Stoffe und Zubereitungen, die einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) unterliegen.“

(5) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt für Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 4 sowie Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, lediglich insoweit, als Regelungen bei der Herstellung getroffen werden.

(6) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt für Verfahren, bei denen Stoffe oder Zubereitungen nach Absatz 4 oder Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, verwendet werden, lediglich insoweit, als Verbote bei der Herstellung getroffen werden.“

2. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. in Mengen von weniger als einer Tonne jährlich je Hersteller in den Verkehr gebracht wird.“

3. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;

b) in Nummer 5 wird das Wort „und“ angefügt;

c) nach Nummer 5 wird folgende Nummer angefügt:

„6. die vom Anmeldepflichtigen selbst veranlaßte Veröffentlichung von Angaben, die nach § 12 Abs. 3 als vertraulich zu kennzeichnen waren,“.

4. § 16 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 von der Anmeldung ausgenommen ist, in den Verkehr bringt, hat der Anmeldestelle zuvor die Identitätsmerkmale, die von ihm vorgesehene Kennzeichnung, die Menge des Stoffes, die er jährlich in den Verkehr bringen will, sowie die Menge des Stoffes desselben Herstellers, die insgesamt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht wird, schriftlich mitzuteilen.“

5. In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“ durch das Wort „Pflanzenschutzmittel“ ersetzt.

(2) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, wird das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“ durch das Wort „Pflanzenschutzmittel“ ersetzt.

§ 44

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es treten außer Kraft:

1. das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059; 1979 I S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 26 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),

2. § 1 Abs. 3 des DDT-Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385), das durch Artikel 50 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 1987 treten außer Kraft:

1. das Reblausgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 205 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

2. die Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 59 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

3. die Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes außerhalb des Weinbaugebiets in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 60 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

4. die Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,

5. die Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1966 (BGBl. I S. 323).

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie auf Grund dieser Verordnung erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben,

2. die Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), aufzuheben.

(4) Soweit die Ermächtigungen des § 3 nicht ausreichen, werden die Landesregierungen ermächtigt, auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen (Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1) erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben. Sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 45

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 46

Inkrafttreten

(1) Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 10 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1,

§ 22 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und die §§ 24 bis 29, 31 und 40 Abs. 1 Nr. 11 und 13 bis 16 treten am 1. Juli 1988 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Pflanzenschutzmittel, die nach den bisherigen Vorschriften gekennzeichnet oder verpackt sind, dürfen noch bis zum 1. Juni 1990 in den Verkehr gebracht werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. September 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wallmann

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Jürgen Warnke

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung

Vom 10. September 1986

Auf Grund

- des § 139 Abs. 2 und des § 212 Abs. 1 Nr. 1 und 5 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613),
- der §§ 47, 91, 105 und 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- des § 84 Abs. 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
und
- des § 103 a Abs. 6 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, eingefügt durch das Gesetz vom 13. November 1979 (BGBl. I S. 1937), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 1981 (BGBl. I S. 301),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Branntweinverwertungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7-1 (Anlage 2), veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1981 (BGBl. I S. 546), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie kann auf Einzelanträge verzichten und die nachträgliche Vorlage der Versandpapiere zulassen, wenn das Hauptzollamt nach § 1 Abs. 2 Satz 2 unter Verzicht auf Branntweinbegleitscheine eine einfachere Überwachung des Versands zugelassen hat.“
2. § 18 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird das Wort „Ausfertigungsstelle“ durch das Wort „Abgangszollstelle“ ersetzt.
3. § 24 wird aufgehoben.
4. In den §§ 31 und 38 werden jeweils das Wort „Weingeistmenge“ durch das Wort „Alkoholmenge“ und in § 38 außerdem das Wort „Ausfertigungsstelle“ durch das Wort „Abgangszollstelle“ ersetzt.
5. § 40 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Branntwein (unverarbeitet oder zu den branntweinhaltigen Erzeugnissen Trinkbranntwein, Aromen sowie Halberzeugnissen der Trinkbranntwein- oder Aromenherstellung verarbeitet), der mit Branntweinabgaben in Höhe des Regelsteuersatzes nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes belastet ist, darf unter amtlicher Überwachung zeitlich unbeschränkt in einem Branntweinlager gelagert werden.“
6. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Lagerbesitzer“ wird durch das Wort „Lagerinhaber“ ersetzt.
7. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Branntwein wird auf Antrag des Lagerinhabers zur Einlagerung abgefertigt. Die Einlagerung ist im Abfertigungspapier zu beantragen. Branntwein, der im vereinfachten Verfahren (§ 25) an ein offenes Branntweinlager versandt wird, ist ohne amtliche Mitwirkung in das Lager aufzunehmen.“
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
8. Die §§ 56 und 57 werden aufgehoben.
9. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Im Lager darf Branntwein gereinigt, zu den in § 40 Abs. 1 genannten branntweinhaltigen Erzeugnissen verarbeitet, umgefüllt und verkaufsfertig hergerichtet werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Branntwein des eigenen Sortiments kann vom Lagerinhaber aus dem freien Verkehr im Austausch gegen eine entsprechende Menge Lagerbranntwein wieder in das Lager aufgenommen werden (Rückwaren). Die in das Lager aufgenommenen Rückwaren sind von der zum freien Verkehr abgefertigten oder entnommenen Alkoholmenge abzusetzen. Auf Antrag des Lagerinhabers kann das Hauptzollamt zulassen, daß branntweinhaltige Aromen des freien Verkehrs, die zur Herstellung von Trinkbranntwein benötigt werden, im Austausch in das Lager aufgenommen werden. Der Lagerinhaber hat durch eine Erklärung des Herstellers nachzuweisen, daß der zur Herstellung der Aromen verwendete Branntwein dem Regelsteuersatz nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes unterlegen hat. Satz 2 gilt entsprechend.“
10. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Untersuchung“ durch das Wort „Durchsuchung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
11. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Auslagerung wird die Alkoholmenge festgestellt.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
 d) In Absatz 4 (neu) wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Der Lagerinhaber ist verpflichtet, Branntwein, der ohne steuerliche Erfassung aus dem Lager entfernt oder im Lager verbraucht worden ist, dem Hauptzollamt unverzüglich anzumelden.“

12. § 65 wird aufgehoben.

13. § 66 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „zulässigen“ gestrichen.
 b) Satz 3 wird gestrichen.

14. § 68 wird wie folgt gefaßt:

„§ 68

(1) Für Fehlmengen im Branntweinlager, die auf Verarbeitungs- und Lagerverluste zurückzuführen sind (Schwund), werden Branntweinabgaben nicht erhoben. Der Lagerinhaber hat den Schwund glaubhaft zu machen.

(2) Bei der Lagerung und Verarbeitung von Branntwein im Branntweinlager wird folgender Schwund im allgemeinen nicht überschritten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Herstellung von Trinkbranntwein, Halberzeugnissen und Aromen auf kaltem Wege, ausgenommen Auszugsverfahren (Mazeration, Perkolation) oder ähnliche Herstellungsweisen der verarbeiteten Alkoholmenge; | 1 v. H. |
| 2. Herstellung von Trinkbranntwein, Halberzeugnissen und Aromen durch Auszugsverfahren (Mazeration, Perkolation) oder ähnliche Herstellungsweisen, Abtrieb (Destillation) oder sonstige Warmbehandlung der verarbeiteten Alkoholmenge; | 3 v. H. |
| 3. Füllen auf Kleinverkaufsbehältnisse bis 5 Liter der zur Abfüllung eingesetzten Alkoholmenge; | 0,5 v. H. |
| 4. Lagerung von Branntwein in anderen Behältnissen als Kleinverkaufsbehältnissen und Holzfässern ohne innere oder äußere Beschichtung des durchschnittlichen jährlichen Lagerbestandes; | 1 v. H. |
| 5. Lagerung von Branntwein in Holzfässern ohne innere oder äußere Beschichtung des durchschnittlichen jährlichen Lagerbestandes. | 4 v. H. |

Der Gesamtschwund eines Branntweinlagers wird aus den vorstehenden Einzelschwundsätzen gebildet. Schwundüberschreitungen in Teilbereichen können durch Minderschwund in anderen Teilbereichen ausgeglichen werden.

(3) Übersteigt die in einem offenen Lager festgestellte Fehlmenge den Gesamtschwund nach Absatz 2, kann die darüber hinausgehende Fehlmenge nur

dann als Schwund anerkannt werden, wenn der Lagerinhaber im einzelnen glaubhaft darlegt, in welchen Bereichen, in welchem Umfang und aus welchen Gründen die Schwundsätze des Absatzes 2 in den einzelnen Verarbeitungs- und Lagerbereichen überschritten wurden und daß dies zur Überschreitung des Gesamtschwundes geführt hat.

(4) Zur Verfahrensvereinfachung kann das Hauptzollamt bei der Ermittlung des Verarbeitungsschwundes nach Absatz 2 vom Endprodukt ausgehen (retrograde Schwundberechnung). Der Lagerinhaber hat dazu seine Erzeugnisse nach vorgeschriebenem Vordruck anzumelden.

(5) Das Hauptzollamt kann amtliche Schwundermittlungen anordnen.“

15. § 74 wird wie folgt gefaßt:

„§ 74

Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Lagerinhabers die Räume oder die Betriebseinrichtung eines Branntweinlagers ganz oder teilweise vorübergehend für eine anderweitige Nutzung freigeben, wenn Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden und die Überwachung nur geringen Verwaltungsaufwand erfordert.“

16. § 75 wird aufgehoben.

17. § 77 wird wie folgt gefaßt:

„§ 77

Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Lagerinhaber der Kennzeichnungspflicht nach § 46 oder einer Anschreibungs- oder Buchführungspflicht nach § 58 Abs. 4, § 64 Abs. 4 Satz 3 oder § 66 Abs. 2 Satz 1 oder
2. einer Anzeigepflicht nach § 47 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2, § 48 Abs. 2, § 60 Abs. 1 oder § 67 Abs. 1 Satz 2, einer Anmeldepflicht nach § 58 Abs. 3 Satz 2, § 64 Abs. 6, § 66 Abs. 3, § 67 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 oder § 68 Abs. 4 Satz 2 oder der Unterrichtungspflicht nach § 64 Abs. 4 Satz 4 zuwiderhandelt.“

18. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer Likörwein, weinhaltige oder dem Weine ähnliche Getränke herstellt (§ 103 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) oder bei der Herstellung von Trinkbranntwein oder Halberzeugnissen, die für die Trinkbranntweinherstellung geeignet sind, Wein, Likörwein, weinhaltige oder dem Weine ähnliche Getränke oder Fruchtsaftaromen (Erzeugnisse) verarbeitet, hat dies dem zuständigen Hauptzollamt spätestens eine Woche vor Eröffnung des Betriebs oder der ersten Aufnahme solcher Erzeugnisse in den Betrieb anzuzeigen und in doppelter Ausfertigung einzureichen:

1. eine Anmeldung aller Herstellungs-, Verarbeitungs- und Lagerräume des Betriebs einschließlich der ortsfesten Lagergefäße nach vorgeschriebenem Vordruck,
2. einen Lageplan des Betriebs, in dem die unter Nummer 1 angemeldeten Räume kenntlich gemacht worden sind,
3. eine Betriebserklärung (Beschreibung der Betriebsvorgänge, insbesondere der Herstellungs- oder Verarbeitungsverfahren),
4. ein Verzeichnis, in dem der Anteil der einzelnen Erzeugnisse am Alkoholgehalt der Trinkbranntweine oder Halberzeugnisse anzugeben ist. Dies ist nur erforderlich, soweit die Verarbeitung von Erzeugnissen zu Trinkbranntwein oder für die Trinkbranntweinherstellung geeigneten Halberzeugnissen beabsichtigt ist.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

19. § 79 wird wie folgt gefaßt:

„§ 79

(1) Erzeugnisse (§ 103 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) dürfen zur Weiterverarbeitung in ein Branntweinlager aufgenommen werden. Für die Einlagerung gelten § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 entsprechend. Der Inhaber eines offenen Lagers hat die Alkoholmenge der zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisse im Branntweinlagerbuch als Zugang anzuschreiben und der Lagerzollstelle eine Durchschrift des Einlagerungsbelegs zu übersenden. Likörwein, weinhaltige und dem Weine ähnliche Getränke dürfen in einem Branntweinlager nicht hergestellt werden.

(2) Wer Trinkbranntwein oder für die Trinkbranntweinherstellung geeignete Halberzeugnisse unter Verwendung von Erzeugnissen im freien Verkehr herstellt, hat darüber nach Weisung des Hauptzollamts Anschreibungen zu führen und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Das Hauptzollamt kann auf Anschreibungen verzichten, soweit sich Aufnahme und Verwendung der Erzeugnisse aus dem betrieblichen Rechnungswesen ergeben und Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Lager- oder Betriebsinhaber hat auf Verlangen des Hauptzollamts unentgeltlich Proben der aufgenommenen Erzeugnisse und der daraus hergestellten Trinkbranntweine und Halberzeugnisse zu stellen.

(4) Hersteller von Likörweinen, dem Weine ähnlichen und weinhaltigen Getränken haben auf Verlangen des Hauptzollamts besondere betriebliche Anschreibungen zu führen.“

20. In der Überschrift des zweiten Abschnittes zum Dritten Buch wird das Zitat „§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5“ durch das Zitat „§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

21. § 82 wird wie folgt geändert:

Das Zitat „§ 83 Abs. 3 Nr. 3“ wird durch das Zitat „§ 83 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

22. § 83 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Verwendung zu besonderen gewerblichen Zwecken ist die Verwendung von Branntwein

1. zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als alkoholhaltigen Heilmitteln (§ 81), alkoholhaltigen Riech- und Schönheitsmitteln (§ 82) oder alkoholhaltigen Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen, soweit in den folgenden Nummern 2 bis 4 nicht anderes bestimmt ist,

2. bei der Herstellung von Erzeugnissen nach den §§ 81 und 82 sowie Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen, wenn er im Verlauf des Herstellungsverfahrens körperlich wieder entfernt oder chemisch umgewandelt wird, so daß das hergestellte Erzeugnis bis auf eine unvermeidbare Restmenge von höchstens 0,3 % mas keinen Branntwein mehr enthält,

3. zur Herstellung von Überzügen für Lebensmittel oder Heilmittel,

4. zur Herstellung von Seifen oder seifenähnlichen Erzeugnissen mit einem Alkoholgehalt von höchstens 20 % mas, wenn sie mit einem Einzelgewicht von nicht mehr als 200 g in den Verkehr gebracht werden,

5. zu anderen gewerblich-technischen Zwecken als zur Herstellung von Erzeugnissen, z. B. zu chemischen oder physikalischen Untersuchungen aller Art, zum Ansetzen von Chemikalien, Lösungen usw., soweit dadurch nicht eine Entgällung eintritt.“

23. § 86 Abs. 6 wird gestrichen.

24. § 94 Abs. 3 letzter Satz wird gestrichen.

25. § 101 wird wie folgt gefaßt:

„§ 101

Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. der §§ 78, 79 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4, § 86 Abs. 2 Satz 4, § 87 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 95 Satz 2, § 92 Satz 1 oder 2 oder des § 97 Satz 1, §§ 99 oder 100 Abs. 1 Satz 1 oder 3 über die Erklärungs-, Anzeige-, Anmeldungs-, Mitteilungs-, Vorlege- oder Buchführungspflichten oder

2. des § 80 Abs. 1 Satz 1, § 91 Abs. 1 oder 2 oder § 96 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 über das Lagern oder Verwenden von Erzeugnissen oder Branntwein oder

3. des § 79 Abs. 3 oder § 86 Abs. 2 Satz 2 oder 3 über das Stellen von Proben oder das Zurückgeben der Erlaubnis oder

4. der §§ 93 oder 98 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 1 oder 2 über die Bestandsaufnahme, über die Bestandsanmeldung oder über die Anzeige des Zeitpunkts einer Bestandsaufnahme

zuwiderhandelt.“

26. In § 132 Abs. 1 werden die Worte in der ersten Klammer gestrichen, in der zweiten Klammer das Zitat „§ 91“ durch das Zitat „§§ 91, 99 a“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit Steuerbelange nicht gefährdet werden, kann das Hauptzollamt zulassen, daß zur Ausfuhr bestimmter Branntwein außerhalb des Branntweinlagers unter amtlicher Überwachung auf Trinkstärke herabgesetzt oder abgefüllt wird.“

27. § 133 wird wie folgt gefaßt:

„§ 133

(1) Für branntweinhaltige Erzeugnisse, die nicht in einem Branntweinlager hergestellt werden dürfen (§ 58 Abs. 1) oder deren Hersteller nicht Inhaber eines Branntweinlagers ist, und für Erzeugnisse nach § 103 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes werden bei der Ausfuhr aus dem Monopolgebiet auf Antrag des Herstellers die Branntweinabgaben erlassen, erstattet oder vergütet. Der Hersteller hat nachzuweisen, daß der Branntwein Branntweinabgaben nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes unterlegen hat und nicht unter Abfindung erzeugt worden ist. Die Ausfuhr muß unter amtlicher Überwachung erfolgen. § 132 Abs. 2 und Absatz 3 Nr. 2 gelten sinngemäß.

(2) Das Hauptzollamt kann einem Ausführer, der nicht Hersteller ist, Branntweinabgaben vergüten, wenn er die ausgeführten branntweinhaltigen Erzeugnisse unmittelbar vom Hersteller bezogen hat und dieser erklärt, daß die Erzeugnisse aus Branntwein hergestellt worden sind, der Branntweinabgaben nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes unterlegen hat und nicht unter Abfindung erzeugt wurde.

(3) Werden eingeführte branntweinhaltige Erzeugnisse des freien Verkehrs vom Einführer unter amtlicher Überwachung aus dem Monopolgebiet wieder ausgeführt, kann ihm das Hauptzollamt auf Antrag den Monopolausgleich erlassen oder erstatten.“

28. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Genehmigung“ jeweils durch das Wort „Zusage“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„wenn andere branntweinhaltige Erzeugnisse als Trinkbranntwein ausgeführt werden sollen.“
- c) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen, die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- d) In Absatz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

29. In § 135 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

30. § 137 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die bei der Ausfuhr zu erstattenden oder zu vergütenden Branntweinabgaben werden auf fällige Branntweinabgaben angerechnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 185 des Gesetzes über das Branntweinmonopol auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. September 1986

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

**Erste Verordnung
zur Änderung der FS-Strecken-Gebühren-Verordnung**

Vom 10. September 1986

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 und Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Strecken-Gebühren (BGBl. 1984 II S. 69), und des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Flugsicherungs-Streckengebührenverordnung – FluSiSGebV“.

2. In § 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht für

- a) Flüge, soweit sie nach Sichtflugregeln durchgeführt werden;
- b) Flüge militärischer Luftfahrzeuge der NATO-Mitgliedstaaten;
- c) Flüge militärischer Luftfahrzeuge anderer als NATO-Mitgliedstaaten, wenn der betreffende Staat für Flüge militärischer Luftfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland Gegenseitigkeit verbürgt hat;
- d) Ausbildungs- und Prüfungsflüge zum Erwerb, zur Erneuerung oder Aufrechterhaltung einer Erlaubnis oder Berechtigung nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der jeweils geltenden Fassung, wenn bei diesen Flügen Fluggäste nicht befördert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 10. September 1986

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Gedenkmünze Friedrich der Große)**

Vom 17. September 1986

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, aus Anlaß des 200. Todestages von Friedrich dem Großen im Jahre 1986 eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 8,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Staatlichen Münze Stuttgart.

Die Münze wird ab 22. Oktober 1986 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel). Sie enthält einen Reinnickelkern. Der Durchmesser beträgt 29 Millimeter, das Gewicht 10 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt ein Brustbild von Friedrich dem Großen im Profil mit Dreispitz und großem Ordensstern.

Die Umschrift lautet:

„FRIEDRICH DER GROSSE
1712 1786“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1986, das Münzzeichen „F“ der Staatlichen Münze Stuttgart und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
5 DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl 1986 ist Teil der Umschrift und schließt sich dem Wort „MARK“ an. Links davon im Feld (zwischen Jahreszahl und Adler) befindet sich das Münzzeichen „F“.

Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift:

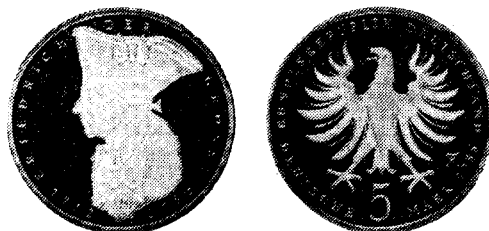
„ICH BIN DER ERSTE DIENER MEINES STAATES“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist ein fünfeckiger Stern eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Carl Vezerfi-Clemm, München.

Bonn, den 17. September 1986

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg



Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 28, ausgegeben am 3. September 1986

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 86	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Januar 1986 zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit	862
22. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	865
25. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	865
25. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	866
31. 7. 86	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-französischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bienwald/Scheibenhard – Lauterbourg	866
31. 7. 86	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-französischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Sasbach/Marckolsheim	867
1. 8. 86	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-niederländischen Vereinbarung vom 10./18. April 1985 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung am Grenzübergang Bad Bentheim-Autobahn/Oldenzaal-Autoweg	867
4. 8. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland	868
6. 8. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	868
6. 8. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	870
7. 8. 86	Bekanntmachung einer Ergänzung der Anlage zu Artikel II des deutsch-französischen Abkommens über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung	872
7. 8. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	872
11. 8. 86	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Rückführung gewisser von der amerikanischen Armee am Ende des II. Weltkrieges in Deutschland beschlagnahmter Kunstwerke ...	874

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 17. September 1986

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 86	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Goch-Autobahn/Gennep-Autoweg	878
12. 8. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	880
13. 8. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit	881
14. 8. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	884
14. 8. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) ..	884
14. 8. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Verifikationsübereinkommens	885
14. 8. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	885
18. 8. 86	Bekanntmachung zum internationalen Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel und zum Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel	886
25. 8. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit	886
25. 8. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit	888
26. 8. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bangladeschischen Investitionsförderungsvertrags	889
2. 9. 86	Bekanntmachung des deutsch-israelischen Abkommens über die Errichtung einer Stiftung für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung	890

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
Vorschriften der Agrarwirtschaft		
28. 8. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2677/86 der Kommission zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren Währungskoeffizienten	L 244/23	29. 8. 86
Andere Vorschriften		
27. 8. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2673/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Äthylenglykol der Tarifstelle 29.14 A II c) ex 1 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 244/14	29. 8. 86
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2135/86 der Kommission vom 8. Juli 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 über die Zu- oder Abschläge für Getreide bei der Intervention (ABl. Nr. L 187 vom 9. 7. 1986)	L 252/30	4. 9. 86
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2281/86 der Kommission vom 22. Juli 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 über die Festlegung der Bezugsmethoden zur Bestimmung der Qualität der Getreidearten (ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1986)	L 252/30	4. 9. 86
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2733/86 der Kommission vom 2. September 1986 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABl. Nr. L 252 vom 4. 9. 1986)	L 253/40	5. 9. 86
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2462/86 der Kommission vom 31. Juli 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1986)	L 254/32	6. 9. 86